

Die Lingualbehandlung und ihre Abrechnung – nun höchststrichterlich erklärt



Ein Beitrag von Michael Zach, Fachanwalt für Medizinrecht, Mönchengladbach.

Nachdem im ersten Teil dieses Artikels anhand von drei Befundsituationen die Bejahung der medizinischen Notwendigkeit der Lingualtechnik vom Gericht dargestellt wurde, widmet sich Teil 2 der Abrechenbarkeit der lingualen Behandlungsmethode. Ob hinsichtlich der zahnärztlichen Gebührenpositionen nebst möglicher Steigerungsfaktoren als auch bezüglich der anfallenden Fremdlaborkosten – alles wird detailliert erläutert. Zudem erfolgt eine Darstellung der Abrechnung eines festsitzenden Lingualretainers.

Richtige Abrechnung der Lingualbehandlung

Abb. 1: Muster Mehrkostenregelung.

Eine Leistungspflicht der Kostenträger setzt neben der durch den Patienten nachgewiesenen medizinischen Notwendigkeit der Lingualapparatur auch noch die richtige Abrechnung durch den Behandler voraus. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Abrechnung der Lingualbehandlung dem Grunde nach gebührenrechtlich etabliert und nach Maßgabe der Bestimmungen der GOZ direkt zu berechnen und sodann seitens der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfestelle zu erstatten ist. Insbesondere ist eine analoge Abrechnung der Bracketpositionen nicht etwa deshalb geboten, weil die GOZ historisch von dem überkommenen Behandlungsansatz ausgeht. Aus diesem Grunde werden an dieser Stelle lediglich solche Gebührenpositionen aus dem Honorar- und dem Laborbereich ausgeführt, die einen spezifischen Bezug zur Lingualtechnik aufweisen: Die Position 5170 GOZ ist abrechenbar für jede Art von individuellem Löffel, auch mit umgestalteter Prothesenbasis oder aus einem Konfektionslöffel hergestellten individuellen Löffel. Die Herstellung der Lingualapparatur stellt sehr hohe Anforderungen an die Genauigkeit der Abformungen, insbesondere wegen der aufwendigen Produktion. Eine hohe Passgenauigkeit der Brackets ist

Name Anschrift PLZ Ort		Datum	
Freie Vereinbarung mit dem Zahlungspflichtigen gemäß der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts G. (Kieferorthopädische Leistungen) über Mehrkosten für Materialien gemäß der GOZ (2012)			
Zwischen Name (Patient/Zahlungspflichtiger/gesetzlicher Vertreter) und (Behandler) Für Patient: Name, geboren:			
Nr.	Leistung	Anzahl	Honorar EUR
Lingual Br	Individuelle Brackets/Bögen	1	1484,73
STBR-1	Standardbracket 5-5	-20	-34,60
STBR-2	Standardbracket 6er/7er	-8	-47,12
STBO	Standardbogen	-10	-14,10
Gesamtbetrag in EUR			1388,91
Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.			
Ich bestätige, eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben.			
Ort, Datum		Ort, Datum	
Behandler		Patient/Zahlungspflichtiger/gesetzlicher Vertreter	

heißt es: „Die Leistungen nach den Nummern 6100, 6120, 6140 und 6150 beinhalten auch die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien, wie z.B. unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments und Edelstahlbänder. Werden darüber hinausgehende Materialien verwendet, können die Mehrkosten für diese Materialien gesondert berechnet werden, wenn dies vor der Verwendung mit dem Zahlungspflichtigen nach persönlicher Absprache schriftlich vereinbart worden ist. Diese Vereinbarung hat Angaben über die voraussichtliche Höhe der einzelnen Material- und Laborkosten und der in Abzug zu bringenden Standardmaterialien zu enthalten. In der Vereinbarung ist darauf hinzuweisen, dass eine Erstattung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.“ Daraus ergibt sich, dass eine gesonderte Vereinbarung erforderlich ist, die zeitlich vor der Behandlung, und zwar schriftlich, mit dem Patienten abgeschlossen wird. Das Gericht

Zur Info

Michael Zach ist als Fachanwalt für Medizinrecht in Mönchengladbach niedergelassen und widmet sich schwerpunktmäßig dem (Fach-)Zahnarztrecht. Als Referent für Zahnärztekammern, Berufsverbände sowie Dentalproduktehersteller informiert er u.a. über aktuelle Rechtsprechungen.

für die geplanten Zahnbewegungen unabdingbar, da sonst das Behandlungsziel nicht erreicht werden kann. Für diese Anforderungen der lingualen Behandlung reichen Abformungen mit konfektionierten Löffeln nicht aus, sodass bei allen aufwendigen Herstellungen von kieferorthopädischen Behelfen und Behandlungsgeräten es zahnmedi-

„Die hier gewählte Behandlung mit lingualen programmierbaren Edelstahlbrackets und Bögen führe – neben weiteren Vorteilen – zu schnelleren und besseren Behandlungserfolgen, was wissenschaftlich belegbar sei.“

ANZEIGE

zinischer Standard ist, individuelle Löffel zu verwenden. Dies wurde speziell für die Lingualtechnik befürwortet durch das Landgericht Düsseldorf: Ur. v. 08.05.2017, 9 O 396/14. Dank der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Ur. v. 30.01.2018, I-23 U 87/17, besteht nun Klarheit, wie die Material- und Laborkosten für die Anfertigung der Lingualbrackets als Medizinprodukte eines Fremdlabors und als individuelle Sonderanfertigungen mit dem Patienten wirksam zu vereinbaren sind. Danach ist es nicht ausreichend, wenn im Rahmen des Heil- und Kostenplanes mit dem Patienten vereinbart wird, dass eine Labortechnik zum Einsatz gelangt, die qualitativ oberhalb von Standardmaterialien anzusiedeln ist. In den allgemeinen Bestimmungen des Teils G der Anlage 1 zur GOZ

hebt hervor, dass diese Vereinbarung nur wirksam ist, wenn die Kosten der Material- und Laborkosten für Standardmaterialien exakt beziffert und rechnerisch von dem angegebenen Kaufpreis der Lingualbrackets seitens des Fremdlabors in Abzug gebracht werden. Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob damit die Praxis, die bei dem Fremdlabor die Lingualapparatur bezieht und den Kaufpreis dorthin verauslagt, vom Patienten stets lediglich den um die Standardmaterialien reduzierten Betrag beanspruchen kann, also nicht den verauslagten Betrag in voller Höhe. Für dieses Ergebnis spräche, dass nach dem Willen der GOZ es eben so ist, dass die Standardmaterialien einer festsitzenden kieferorthopädischen Behandlungsapparatur mit dem Behandlerhonorar abgegolten sind.

LINGUAL TECHNIK



move to **WIN**

FORTGESCHRITTENENKURS

für WIN-zertifizierte Kieferorthopädischen/-en
Webinar bestehend aus 10 Modulen

NUR KOMPLETT
BUCHBAR

TERMINE

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 01 Freitag, 1. Februar 2019 | 06 Freitag, 5. Juli 2019 |
| 02 Freitag, 1. März 2019 | 07 Freitag, 6. September 2019 |
| 03 Freitag, 5. April 2019 | 08 Freitag, 4. Oktober 2019 |
| 04 Freitag, 3. Mai 2019 | 09 Freitag, 8. November 2019 |
| 05 Freitag, 7. Juni 2019 | 10 Freitag, 6. Dezember 2019 |

ONLINEANMELDUNG:

www.lingualsystems.de/courses



ONLINE

Webinar bestehend aus 10 Modulen



08:30 – 10:30 Uhr



Gebühr: 1.000 €
für alle 10 Termine



Sprache: Deutsch



Videoarchiv

Sie erhalten Zugriff auf alle bereits gehaltenen Webinare und können jederzeit in den Kurs einsteigen, bzw. verpasste Termine nachholen.



Unsichtbare
Zahnspange

Sichtbares
Ergebnis

Zertifizierungskurse

für Einsteiger
mit praktischen Übungen am Typodonten

Frankfurt am Main **27. – 28. September 2019**
Sprache: Deutsch

Paris **12. – 13. Oktober 2019**
Sprache: Französisch

Online Zertifizierungskurse

für Kieferorthopädischen/-en mit Erfahrung
in der Anwendung vollständig individueller lingualer Apparaturen



10. Mai 2019
Sprache: Englisch



17. Mai 2019
Sprache: Französisch

Anwendertreffen *SAVE THE DATE*

für zertifizierte Kieferorthopädischen/-en
und Weiterbildungsassistentinnen/-en

Frankfurt am Main **30. November 2019**
Sprache: Deutsch

Paris **07. Dezember 2019**
Sprache: Französisch



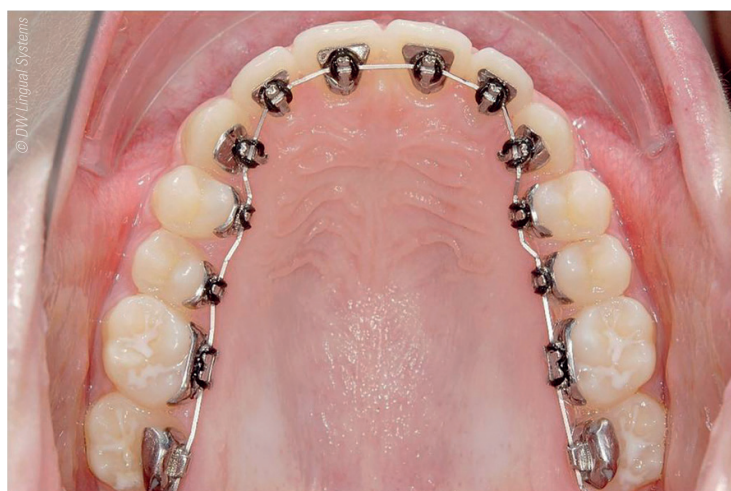
www.lingualsystems.de



Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram:
@winlingualsystems

Termine

Im Rahmen der 5. Jahrestagung der DGDOA am 4./5.10.2019 in Düsseldorf wird RA Michael Zach einen Vortrag halten. Themen werden „Rechtsfragen des oralen Abformens, des Remote Monitorings und der künstlichen Intelligenz in der KFO“ sein.



Dagegen spricht aber die Formulierung in dem § 9 GOZ, wo ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Behandler den Ersatz der zahntechnischen Auslagen in der tatsächlich angefallenen Höhe beanspruchen kann. Hier besteht kein Zweifel, dass dies der Rechnungsbetrag ist, den der Kieferorthopäde an das Fremdlabor zahlt. Für diese Auslegung spricht auch der Gesetzeszweck der Mehrkostenvereinbarung, die dem Patienten lediglich Kostentransparenz verschaffen soll darüber, was die Behandlung insgesamt kosten wird. Und dem Patienten ist selbstverständlich klar, dass die Herstellerrechnung im vollen Umfang zu bezahlen ist, und zwar letztlich durch den Patienten. Die Entscheidung des Patienten für die Lingualapparatur inkludiert also seine Entscheidung, den verauslagten Betrag in vollem Umfang an seinen Kieferorthopäden zu erstatten, auch soweit Kosten der Standardmaterialien bei Verwendung des bukkalen Ansatzes an sich nicht berechnet werden dürften.

Nach den Ausführungen des Oberlandesgerichtes Düsseldorf steht der Erstattungspflicht der privaten Krankenversicherung nicht entgegen, dass in dem dort bereitgestell-

„Es handelt sich um eine ganz spezielle landesrechtliche Ausschlussregelung für den ansonsten vollständig bestehenden Anspruch auf Erstattung der vereinbarten Mehrkosten für Lingualtechnik.“

ten Sachkostenverzeichnis Material und Labor die Firma oder die Produktbezeichnung des Lingualtechnik-Fremdlabors nicht aufgelistet ist. Denn derartige Firmennennungen oder Produktbezeichnungen finden sich niemals in Sachkostenverzeichnissen. Aus diesem Grund wird, sofern die Sachkostenliste wirksam vereinbart worden ist, die Anzahl der Brackets und der Bögen nach den dort angegebenen Pauschalbeträgen zu ermitteln sein, sodass der Zahlungsanspruch gegen die private Krankenversicherung exakt beziffert werden kann.

Selbstverständlich können die Leistungspositionen gesteigert werden. Unzulässig ist es natürlich, als Begründung der Steigerung die Verwendung der Lingualtechnik anzugeben, da technikbezogene Erschwerisse nach herkömmlicher Lesart keinen erhöhten Zeiteinsatz oder einen erhöhten Aufwand recht-

fertigten. Hier sind jedoch zumindest dann Zweifel angebracht, wenn der bukkale Ansatz nicht einmal mehr vertretbar wäre und der linguale Ansatz deutliche medizinische Vorteile bietet, auf die der Patient sonst zu verzichten hätte. Richtig bleibt aber, dass allein aus der lingualen Anbringung der Apparatur nicht in pauschalisierter und generalisierter Weise abgeleitet werden kann, dass stets ein gesteigerter Faktor in Ansatz gebracht werden dürfe. Wie auch sonst bedarf es hier einer konkreten patienten- und befundbezogenen Begründung.

Natürlich kann die linguale Bracketeinbringung wegen erschwerten Zugangs im Faktor gesteigert werden. Das Verbot technikbezogener Begründung (so vor allem die Beihilfe) dient lediglich der Vermeidung der Honorierung einer bestimmten Methodenwahl. „Verwachsungen im OP-Gebiet“ oder „eingeschränkte Sicht auf den OP-Situs“ oder schlicht „erschwerter Zugang“ sind klassische und anerkannte Steigerungsfaktorbegründungen, die auf die Faktorsteigerung der Lingualbehandlung sinngemäß Anwendung finden.

Es empfiehlt sich bei der Angabe eines erhöhten Zeitaufwandes, diesen auch zu präzisieren oder gegebenenfalls darzulegen, welche zusätzlichen Arbeitsschritte konkret angefallen sind. Das Verwaltungsgericht Münster verneinte im Urteil vom 07.02.2016, 5 K 1880/15, die Berechtigung eines erhöhten Zeit-

aufwandes aufgrund der lingualen Platzierung der Brackets. Es verkannte dabei jedoch, dass es sich hierbei um eine Abrechnungsthematik handelt und nicht um die Frage der medizinischen Notwendigkeit, wenn es ferner fragt, welchen medizinischen Mehrwert diese Lingualapparatur besitze.

Wie oben bereits ausgeführt, ist dieser Mehrwert regelmäßig befundbezogen sogar in dem Sinne darstellbar, dass eine Überlegenheit der Lingualtechnik besteht. Damit liegt nicht nur die medizinische Notwendigkeit dieses Behandlungs-

ansatzes vor, sondern gerade auch seine Vorzugswürdigkeit. Beide Aspekte spielen aber bei der Beurteilung einer Steigerungssatzbegründung keine primäre Rolle, da dort allein auf die seitens des Behandlers gegebene Begründung abzustellen ist, die vorliegend und durch den Behandler auch während des Rechtsstreits hätte noch präzisiert werden können und sollen. Es handelt sich um eine Fehlentscheidung, was schon daran erkennbar ist, dass das Verwaltungsgericht die hier betroffenen zahnmedizinischen Fragen ohne Beiziehung eines Sachverständigen geglaubt hat, selbst sachgerecht entscheiden zu können.

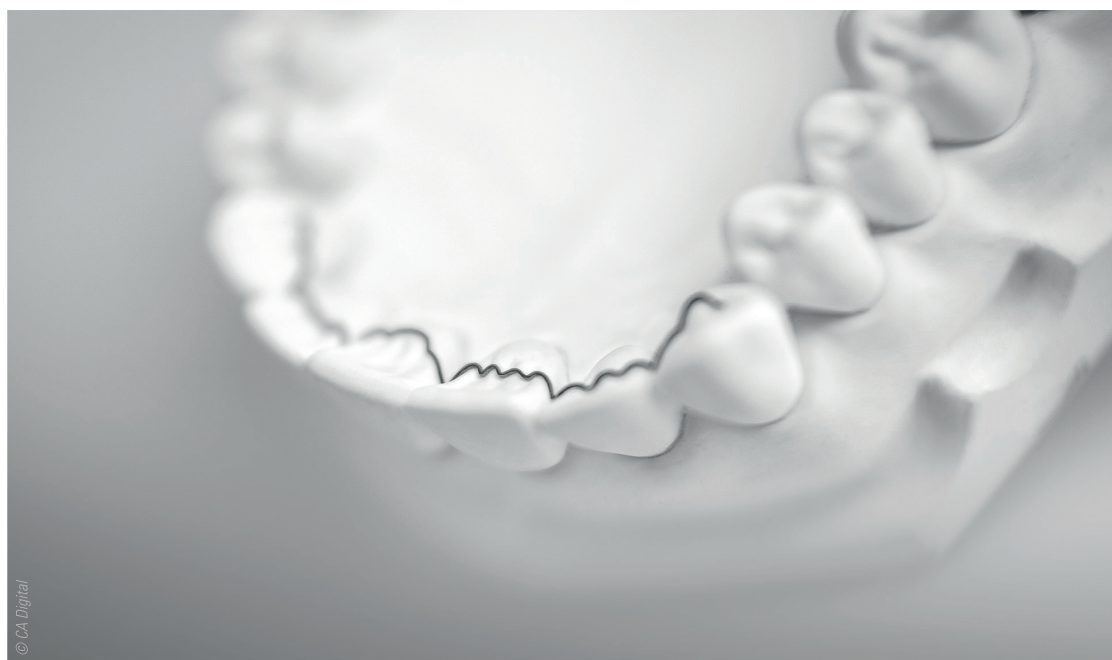
Beihilferechtliche Besonderheiten

Das Sächsische Obergericht hat in seinem Beschluss vom 16.05.2018, 2 A 234/16, ebenfalls bestätigt, dass die linguale Behandlungsapparatur medizinisch notwendig ist. Der klagende Patient hatte hier dargelegt, dass die verwendeten lingualen Brackets dem Behandlungsplan des Kieferorthopäden entsprochen hätten und dass das Behandlungsziel erreicht worden sei. Die private Krankenversicherung habe auch die auf sie entfallenen Anteile an den Kosten vollständig übernommen.

Die hier gewählte Behandlung mit lingualen programmierbaren Edelstahlbrackets und Bögen führe – neben weiteren Vorteilen – zu schnelleren und besseren Behandlungserfolgen, was wissenschaftlich belegbar sei. Auch seien die entstehenden Kosten nicht höher als die bei Anwendung der bukkalen Methode der nicht programmierbaren Brackets. Die Beihilfestelle akzeptiere ja auch in anderen Bereichen die Kosten zu modernen Behandlungsmethoden jenseits der Standardverfahren.

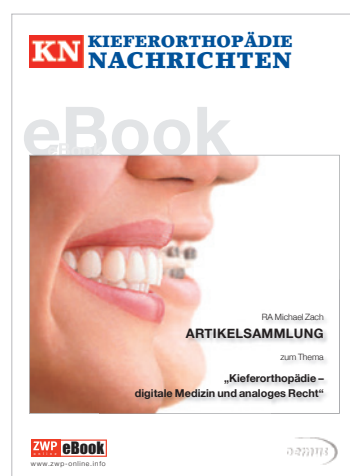
Für das Gericht war aber allein ein anderer Punkt entscheidend, nämlich eine Regelung in der sächsischen Beihilfeverordnung, wo es in

„Die Beihilfestellen des Bundes, der Länder und Kommunen werden die Lingualtechnik zu erstatten haben, falls keine landesrechtlichen Ausschlussklauseln vorgesehen sind.“



§ 14 Abs. 1 heißt, „dass die gesondert berechenbaren Materialien nach den Sätzen 2 bis 4 der allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts G des Gebührenverzeichnisses der Zahnärzte nicht beihilfefähig sind“. Damit hatte der Dienstherr durch eine gesetzesgleiche Regelung klargestellt, dass die Beihilfeberechtigten in Sachsen zwar die Lingualtechnik mit ihrem Behandler vereinbaren können und ihm sodann den entsprechenden Auslagenersatz schulden, dass aber die Beihilfe aufgrund dieser Sonderregelung nicht verpflichtet ist, diese Mehrkosten zu tragen und zu erstatten.

Es handelt sich mit anderen Worten um eine ganz spezielle landesrechtliche Ausschlussregelung, für den ansonsten vollständig bestehenden Anspruch auf Erstattung der vereinbarten Mehrkosten für Lingualtechnik. Daraus folgt für andere Bundesländer, dass der Erstattungsanspruch besteht, es sei denn, es finden sich dort vergleichbare Ausschlussregelungen. Falls die Wirtschaftlichkeit der Behandlung durch die Beihilfestelle infrage gestellt werden sollte, kann der Behandler einen fiktiven Vergleichsplan erstellen, in dem er darlegt, dass bei dem betroffenen Patien-



ten eine (möglicherweise gegenüber der Lingualtechnik nachteilige) bukkale Versorgung kostenmäßig nicht günstiger ausgefallen wäre. Die Beihilfestellen des Bundes, der Länder und Kommunen werden die Lingualtechnik zu erstatten haben, falls keine landesrechtlichen Ausschlussklauseln vorgesehen sind.

Die Abrechnung des festsitzenden Lingualretainers

Erstaunlicherweise war bisher die Abrechnung der Lingualtechnik im Rahmen der Kostenerstattung in der passiven Phase problematischer als in der aktiven Phase.

Das OVG Münster, Urt. v. 23.11.2018, 1 A 1825/16, hat jetzt aber mit Rechtswirkung für die Abrechnung auch der aktiven Phase erklärt, dass die Kernpositionen keine Regelungen einer Komplex- oder Zielleistung darstellen, sondern eine pauschale Grundgebühr abbilden, die die Gesamtleistung des Kieferorthopäden als solche honorieren.

Deshalb sei die Leistung der Pos. 6100 GOZ analog anwendbar, wenn statt des Brackets (dann ja die 6100 GOZ in direkter Anwendung) ein festsitzender Lingualretainer befestigt werde. Dies gelte dann je Klebestelle, und zwar im Falle der adhäsiven Befestigung auch des Lingualretainers mit jeweils der Pos. 2197 GOZ (in direkter Anwendung, da die Leistungslegende ja das Wörtchen „etc.“ enthält, mit anderen Worten der Tatbestand schon geöffnet ist für andere zahntechnische Materialien und es einer Analogie somit nicht mehr bedarf). Sofern dabei höherwertige Materialien als Standardmaterialien verwendet werden, gelten hinsichtlich der Vereinbarung dieser Materialkosten die Ausführungen, die oben zur Mehrkostenvereinbarung von höherwertigen Materialien im Rahmen der aktiven Behandlung gemacht worden sind.

Fazit

Es besteht kein Zweifel, dass die Anwendung der Lingualtechnik regelmäßig medizinisch notwendig ist. Die Abrechnung der Bracketbehandlung ist etabliert und der Gesetzgeber hat im Hinblick auf die Material- und Laborkosten in der GOZ eine Mehrkostenregelung vorgesehen (vgl. nebenstehendes Muster, Abb. 1), die bei sachgerechter Anwendung die Erstattung dieser Kosten durch Kostenträger auslöst.

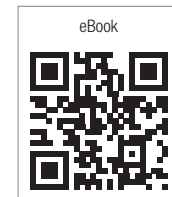
kontakt



RA Michael Zach
Kanzlei für Medizinrecht
Volksgartenstraße 222a
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 68874-10
Fax: 02161 68874-11
info@rechtsanwalt-zach.de
www.rechtsanwalt-zach.de

Zur Info

Zum Thema „Kieferorthopädie – digitale Medizin und analoges Recht“ ist eine Artikelsammlung verfügbar, die über die OEMUS MEDIA AG als eBook in 3. Auflage erhältlich ist.



ANZEIGE

Buchen Sie jetzt! Bei Anmeldung und Zahlung bis zum 10.06.2019 gilt der Frühbucherrabatt.

X. Forestadent Symposium

Málaga, 03. - 05. Oktober 2019

Top Location - tolle Speaker

Dr. Ravindra Nanda
Dr. John Bennett
Dr. Lars Christensen
Dr. Ron Roncone
Dr. Hugo Trevisi
Dr. Domingo Martín
Dr. Jorge Ayala
Dr. Alberto Canabez
Dr. Vittorio Cacciafesta / Dr. Paolo Casentini

Dr. Aladin Sabbagh
Dr. Philipp Gebhardt
Dr. Carlos Becerra
Dr. Nazan Küçükkeleş
Dr. Björn Ludwig
Dr. Giorgio Iodice
Dr. Marín Ferrer
Dr. Rafael Muñoz Morente

Ihre Chance: Sie können bis zu 300 € sparen

Wir bieten einen speziellen Paketpreis, sofern Sie Ihre Buchung und Zahlung für das Gran Hotel Miramar Resort & Spa Hotel und für das Symposium bis zum 10. Juni 2019 realisieren.

Mehr Informationen unter: www.forestadent.com

FORESTADENT®
GERMAN PRECISION IN ORTHODONTICS

RETENTION WEITER GEDACHT.

MAXIMALE
STABILITÄT*



+
Neues Design
für mehr
Stabilität

+
Verankerungs-
elemente für
mehr Halt

MEMOTAIN 2.0

DER RETAINER, DER HÄLT, WAS ER VERSPRICHT.

+ NEUES DESIGN FÜR MEHR STABILITÄT + VERANKERUNGSELEMENTE FÜR MEHR HALT

Retention reinvented: minimale Bruchgefahr - maximale Passgenauigkeit.

Verbessertes Design, intelligente Verankerung und eine Bruchrate von 1 %*: Der MEMOTAIN bringt die Retention auf ein völlig neues Level. Durch innovative Features wie die punktuelle Glättung der Interdentalbereiche wird die Stabilität des Retainers zusätzlich verbessert. Partielle Retentionselemente sorgen außerdem für mehr Halt in der Klebestelle. Praktisch: Alle neuen Funktionen werden automatisch eingeplant. Einfach bestellen und loskleben.

CA DIGITAL - Ihre digitale Zukunft ist nur einen Klick entfernt: www.ca-digit.com/produkte/memotain